

Elterngruppe Tübach

Statuten vom 17. März 2017

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Elterngruppe Tübach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Tübach. Die Gründung des Vereins erfolgte 1987 und besteht für unbestimmte Dauer. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2. Zweck

Der Verein kann alle Aufgaben übernehmen, welche der Förderung des Familienlebens dienen, wie zum Beispiel

- Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen
- Pflege der Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht jeder Familie offen, welche sich für die Ziele des Vereins interessiert und sich mit den Anliegen der Elterngruppe verbunden fühlt.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Bezahlung des Jahresbeitrages gilt als Aufnahmegesuch.

Der Vorstand informiert an der HV über die Vereinsaufnahmen im vergangenen Vereinsjahr.

Art. 5 Rechte

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an den Vorstand und die Hauptversammlung
- Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung.

Art. 6 Pflichten

Alle Mitglieder verpflichten sich, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art.7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Dieser muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Ein Austritt ist per Ende Jahr möglich. Bei Austritten unter dem Jahr erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrags.

Art. 8 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein kann weiteren interessenverwandten Verbänden und Vereinen beitreten.

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand (Leitungsteam)
- c) die Revisoren

Art. 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern.

Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Kenntnisnahme des Protokolls der letzten HV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand und Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitglieder werden spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zur Hauptversammlung eingeladen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind schriftlich und begründet bis spätestens 30. November dem Präsidenten einzureichen.

Art. 12 Ausserordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Diese hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens gemäss den Vorgaben der Statuten zu erfolgen. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens acht Tage vorher schriftlich einzuladen und ihnen die Traktandenliste zuzustellen. Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur beraten werden.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Es werden nur Geschäfte beschlossen, die in der Traktandenliste angekündigt sind.

Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Beschlüsse und Wahlen werden mit dem relativen Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und eine Vereinsauflösung benötigen eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereiten und Durchführen der Hauptversammlung
- Ausarbeiten von Statuten und Anträgen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Festlegung von Entschädigungen für Helfer bei Anlässen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 16 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichzeit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich. Der Zirkulationsbeschluss wird im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung protokolliert.

Art. 17 Entschädigung

Die Arbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Über allfällige Ansprüche auf Entschädigungen für besondere Aufwände einzelner Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 18 Revisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren überprüfen die Vereins- und Buchführung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in Vereinsunterlagen zu nehmen. Sie stellen der Hauptversammlung schriftlich Anträge.

IV MITTEL UND FINANZEN

Art. 19 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Aktionen und Veranstaltungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Auflösung des Vereins

Bei einer Vereinsauflösung verfällt der Betrag an die Gemeinde. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 22 Inkrafttreten

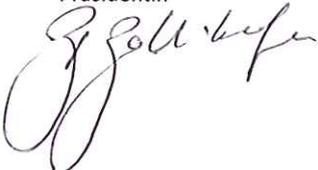
Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. März 2017 genehmigt und traten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. April 1998.

9327 Tübach, 17. März 2017

ELTERNGRUPPE TÜBACH

Barbara Zollikofer

Präsidentin



Karin Geisser

Aktuarin

